



Information über die Durchführungspolitik der Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg („RBGV“)

Best Execution Policy

Gebhard Erath, GB Finanz- / Kapitalmärkte RLB Vorarlberg

Version: 4.0

Gültig ab: September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung/Zielsetzung	3
2	Anwendungsbereich.....	3
2.1	Kommissionsgeschäfte	3
2.2	Festpreisgeschäfte	4
3	Vorrang von Kundenweisungen.....	5
4	Auftragserteilung und -bearbeitung	7
5	Zusammenfassung von Kundenaufträgen.....	7
6	Vergütungen von Ausführungsplätzen.....	8
7	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.....	8
7.1	Allgemeine Vorgehensweise.....	8
7.2	Finanzinstrumente	8
7.3	Bewertungskriterien	9
7.4	Würdigung der Bewertungskriterien.....	10
8	Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten	11
8.1	Orderweiterleitung an einen Broker	11
8.2	Ausführungsplätze je Gattung von Finanzinstrumenten.....	12
9	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze.....	13
9.1	Kontrolle und Analyse der erreichten Ausführungsqualität.....	13
9.2	Veröffentlichung von Informationen zur erreichten Ausführungsqualität.....	13
10	Änderungshistorie	14
	Anhang 1	15
	Anhang 2	16

1 Einleitung/Zielsetzung

Die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H (nachfolgend „Bank“ genannt) hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen.

Die Vorarlberger Primärbanken (Raiffeisenbanken und Walser Privatbank) leiten Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden.

Diese Grundsätze werden im Folgenden als Durchführungspolitik bezeichnet. Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Auftrags im Einklang mit dieser Durchführungspolitik steht. Kundenaufträge werden von der Bank – soweit der Kunde keine explizite anderslautende Weisung erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor der Auftragsausführung findet, mit Ausnahme des Festpreisgeschäftes, nicht statt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik. Für die Zwecke dieses Dokuments werden die Begriffe Broker und Intermediär synonym verwendet.

2 Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder Professionellen Kunden erteilt werden, angewendet, wobei für alle dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Aufträge von Geeigneten Gegenparteien.

Die Durchführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte, siehe Absatz 2.1), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Bank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte, siehe Absatz 2.2).

2.1 Kommissionsgeschäfte

Kommissionsgeschäfte umfassen

- die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die Bank an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission)

Diese Durchführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Die Bank bedient sich bei der Abwicklung im Wesentlichen folgender **Broker**:

Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthoffstraße 1
1010 Wien
Österreich

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Österreich

Zu folgenden **Ausführungsplätzen** hat die Bank eine **Direktanbindung**:

Thomson Reuters
30 South Colonnade
Canary Wharf
London E14 5EP
United Kingdom

Bloomberg Trading Facility Limited
City Gate House
39-45 Finsbury Square
London EC2A 1PQ
United Kingdom

360 Treasury Systems AG
Grüneburgweg 16-18 / Westend Carrée
60322 Frankfurt am Main
Deutschland

Tradeweb Europe Limited
1 Fore Street Avenue
London EC2Y 9DT
United Kingdom

Integral Developement Corporation
Tower 42
Level 39
25 Old Broad Street
London EC2N 1HQ
United Kingdom

Bloomberg Trading Facility B.V
Gebouw Byzantium
Stadhouderskade 14G
1054 ES Amsterdam
Netherlands

Tradeweb EU B.V.
Antonio Vivaldistraat 50
1083HP Amsterdam
Netherlands

*Financial & Risk Transaction Services
Ireland Limited*
International Financial Services Centre
Dublin, D01 P8Hi
Ireland

Über die Durchführungspolitik im Rahmen der Vermögensverwaltung (RVV) wird gesondert informiert. Die Übernahme der Durchführungspolitik für die Vermögensverwaltung bestätigt der Kunde im RVV Antragsformular.

Die Vorarlberger Primärbanken (Raiffeisenbanken und Walser Privatbank) verfügen über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze.

2.2 Festpreisgeschäfte

In bestimmten Finanzinstrumenten behält sich die Bank vor, mit Kunden Festpreisgeschäfte und somit Geschäfte außerhalb von geregelten Ausführungsplätzen (d.h. OTC) abzuschließen. Bei Festpreisgeschäften kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande, wobei die Bank und der Kunde einen fixen Preis für das zugrundeliegende Geschäft vereinbaren (z.B. Fixkursgeschäfte über Wertpapiere [insbesondere Anleihen], Zins- und Währungsderivate und andere außerbörsliche Finanztermingeschäfte). In diesem Fall kann es in besonderen Fällen zu einem Ausfall der Bank als Vertragspartner kommen („Kontrahentenrisiko“).

Um die Auftragsausführung im Interesse des Kunden sicherzustellen, wird die Bank bei Festpreisgeschäften auf einen der Marktlage angemessenen Preis unter Berücksichtigung der Liquidität und Ausführungsgeschwindigkeit Bedacht nehmen.

Für die Preisbestimmung von Festpreisgeschäften zieht die Bank relevante und aktuelle Marktdaten sowie nach Möglichkeit ähnliche oder vergleichbare Produkte heran. Durch den Einsatz angemessener Bewertungsmechanismen kann die Bank unter Berücksichtigung von Spezifika

der jeweiligen Finanzinstrumente eine faire Bewertung und somit faire Preise bei Festpreisgeschäften sicherstellen.

Die Bank bietet dem Kunden Festpreisgeschäfte in jedem Fall nur dann an, wenn der Kunde im Vergleich zu einem Abschluss über einen Ausführungsplatz nicht schlechter gestellt wird oder eine Ausführung über einen Ausführungsplatz nicht möglich ist.

3 Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungspolitik vor. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die Bank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Durchführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht. Darüber wird er ausdrücklich in dem Dokument „Wichtige Informationen zur Verwendung von Raiffeisen Mein ELBA-Wertpapiere“ (in weiterer Folge *Orderrichtlinien*) informiert, die laufend aktualisiert werden und in Mein ELBA-Wertpapiere abrufbar sind.

Für folgende Ausführungsplätze kann die Bank im stationären Geschäft Kundenweisungen entgegennehmen und eine Ausführung ermöglichen:

Land	Börse	Kürzel
Australien	Sydney	XASX
Belgien	Brüssel	XBRU
Bulgarien	Sofia	XBUL
Dänemark	Kopenhagen	XCSE
Deutschland	XETRA	XETR
Deutschland	Frankfurt	XFRA
Deutschland	München	XMUN
Deutschland	Stuttgart	XSTU
Deutschland	Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Hamburg	XHAM
Deutschland	Hannover	XHAN
Deutschland	Berlin	XBER
England	London	XLON
Estland	Tallinn	XTAL
Finnland	Helsinki	XHEL
Frankreich	Paris	XPAR
Hongkong	Hongkong	XHKG
Indonesien	Jakarta ¹	XIDX
Irland	Dublin	XDUB



Italien	Mailand	XMIL
Japan	Tokio	XTKS
Kanada	Toronto Stock Exchange	XTSE
Kanada	Canada's New Stock Exchange	XCNQ
Kroatien	Zagreb ¹	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Wilna	XLIT
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Neuseeland	Wellington	XNZE
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Norwegen	Oslo	XOSL
Österreich	Wien	XVIE
Polen	Warschau	XWAR
Portugal	Lissabon ⁵	XLIS
Russland	Moskau ²	MISX
Schweden	Stockholm	XSTO
Schweiz	Schweizer Börse Blue Chips	XVTX
Schweiz	Schweizer Börse	XSWX
Singapur	Singapur	XSES
Slowakei	Bratislava ³	XBRA
Slowenien	Ljubljana	XLJU
Spanien	Madrid ⁶	XMCE
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Südkorea	Seoul ¹	XKOR
Thailand	Bangkok ¹	XBKK
Tschechien	Prag	XPRA
Ukraine	Kiew ¹	XKIE
Ungarn	Budapest ⁴	XBUD
USA	New York ⁷	XNYS
USA	NASDAQ Global (Select) Market ⁷	XNMS
USA	American Stock Exchange ⁷	XASE
USA	NYSE ARCA ⁷	ARCX

¹ Nur Verkäufe von noch bestehenden Depotpositionen möglich.

² Kein Handel mit Wertpapieren von Emittenten, die unter geltende EU- bzw. US-Sanktionen fallen.

³ Kein Handel für slowakische Staatsbürger aus steuerlichen Gründen.

⁴ Kein Handel für sämtliche juristische Personen aus steuerlichen Gründen.

⁵ Kein Handel mit portugiesischen Anleihen für Personen mit Steuerdomizil Portugal.

⁶ Kein Handel mit spanischen Anleihen für Personen mit Steuerdomizil Spanien.

⁷ Unsere US-Korrespondenzbank kann die Bearbeitung von erteilten Kauf- und Verkaufsaufträgen an US- Handelsplätze mit Verweis auf ihre „Low Priced Securities Policy“ ablehnen. In solchen Fällen erfolgt die Orderlöschung und keine Ausführung.

Über die Auftragskanäle Mein ELBA-Wertpapiere und die App Mein ELBA kann die Bank für eine Teilmenge der o.g. Ausführungsplätze Kundenweisungen entgegennehmen und eine Ausführung ermöglichen. Diese sind in unseren Orderrichtlinien detailliert dargestellt.



4 Auftragserteilung und -bearbeitung

Die Bank bietet ihren Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Dies kann beispielsweise persönlich während der Öffnungszeiten der Bankstellen, durch elektronische Schnittstellen (Mein ELBA-Wertpapiere, die App Mein ELBA) oder über Telefon, Fax oder E-Mail (bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung) erfolgen.

Aufträge werden stets in der Reihenfolge des Eingehens bearbeitet.

Für Aufträge, die nach dem auf das jeweilige Finanzinstrument anwendbaren täglichen Annahmeschluss sowie für Aufträge, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, gibt es keine Gewährleistung, dass diese noch am selben Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz "tagesgültig" am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Bankarbeitstag werden am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet.

Aufträge, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Bank, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen per Fax oder E-Mail erteilt werden, werden erst am darauf folgenden Bankarbeitstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

5 Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

Sollte ein Kunde bis zum Ende der Weisungsfrist nicht über seine handelbaren Bezugsrechte verfügen, wird automatisch ein unlimitierter Verkaufsauftrag für den letzten oder vorletzten Handelstag generiert. Die Bank leitet dann die daraus resultierenden Verkaufsaufträge aller betroffenen Kunden zusammengefasst an die unter Absatz 2.1 genannten Broker weiter.

Nach Ausführung erfolgt die Zuordnung automatisch über das System mit dem entsprechenden Kundenauftrag. Sofern es zu Teilausführungen kommt, findet eine prozentuelle Zuordnung statt.

Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Bank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

Im Rahmen von Neuemissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Die Zuordnung von Teilzuteilungen erfolgt gemäß den diesbezüglichen Regelungen in der „Leitlinie für Interessenskonflikte“. Bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank keinerlei Nachteile.

Mit Ausnahme von Neuemissionen (Zeichnungen) erfolgt grundsätzlich keine Zusammenfassung von Kundenaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung der Bank.

Bei folgenden Finanzinstrumenten findet keine Zusammenlegung von Kundenaufträgen statt: Kundenweisungsaufträge in Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine.

6 Vergütungen von Ausführungsplätzen

Die Bank erhält keine Vergütungen und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Ausführungsplatz.

7 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

7.1 Allgemeine Vorgehensweise

Die Bank führt Aufträge entweder selbst an einem Ausführungsplatz aus oder leitet Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an einen Broker zur Ausführung weiter. Broker werden von der Bank sorgfältig ausgesucht. Insbesondere wird die Qualität der Ausführung und der Abwicklung der ausgewählten Broker regelmäßig überwacht. Die Broker, derer sich die Bank bedient sowie die direkten Ausführungsplatzanschlüsse, werden unter Absatz 2.1 aufgeführt.

Kundenaufträge in von der Bank eigenemittierten Schuldverschreibungen können von der Bank selbst ausgeführt werden.

Dem Unterabsatz 7.2 ist zu entnehmen, für welche Gattungen von Finanzinstrumenten die Bank Kundenaufträge ausführt. Die Kriterien, welche zur Wahrung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne des Kunden berücksichtigt werden, sind Absatz 7.3 zu entnehmen. In Absatz 7.4 wird aufgezeigt, mit welcher Gewichtung diese Kriterien in die Bewertung von Ausführungsplätzen und Brokern einfließen.

7.2 Finanzinstrumente

Die Bank nimmt die Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Gattungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 WAG 2018 vor. Die Gewichtung der Bewertungskriterien in Absatz 7.3 je Gattung von Finanzinstrumenten ist Absatz 7.4 zu entnehmen.

Folgende Gattungen von Finanzinstrumenten wurden für diese Durchführungspolitik festgelegt:

- Aktien
- Zertifikate
- Schuldverschreibungen, d. h. verzinsliche Finanzinstrumente wie Anleihen
- ETF (Exchange Traded Funds)
- Anlagezertifikate
- Zinsderivate (Optionen, Futures und Swaps)
- Devisenderivate (Forwards, Optionen, Futures und Swaps)

Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

7.3 Bewertungskriterien

Für die Erzielung der für den Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse und für die Auswahl der Ausführungsplätze und Broker werden von der Bank folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Schnelligkeit der Ausführung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Umfang und Art des Auftrages
- Weitere relevante qualitative Kriterien

Das für den Privatkunden und Professionellen Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt bestimmt, welches der Kunde beim Verkauf erzielen bzw. beim Kauf aufzuwenden hat. Dieses Gesamtentgelt umfasst den Kurs/Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu diesem Zweck wird darüber hinaus, besonders bei Privatkunden, auf die Liquidität des ausgewählten Ausführungsplatzes Wert gelegt.

- *Kurs/Preis:* Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z.B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Makers oder Specialists, Berücksichtigung eines Referenzmarktes im Preisermittlungsprozess) ermitteln.
- *Kosten:* Die Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Fremdspesen wie Broker- oder Courtagespesen).

Für unterschiedliche Ausführungsplätze setzt die Bank geringfügig verschiedene Spesen an.

Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden, Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten, vermindert.

Neben den beschriebenen Auswahlkriterien werden weitere Eigenschaften der Ausführungsplätze bewertet.



- *Schnelligkeit der Ausführung:* Unter Geschwindigkeit der Ausführung an einem Ausführungsplatz wird die Zeitspanne von der Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt. Die Ausführungsgeschwindigkeit hängt auch mit der Weiterleitung des Auftrages zusammen.
- *Ausführungswahrscheinlichkeit:* Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig und lässt sich anhand der zum Zeitpunkt der Ausführung vorherrschenden Situation im jeweiligen Orderbuch einschätzen.
- *Umfang und Art des Auftrages:* Der Umfang eines Auftrags kann je nach Liquidität des verwendeten Ausführungsplatzes dazu führen, dass ein Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird, sondern in Teilausführungen vorgenommen werden muss. Dies kann sich negativ auf die Ausführungskosten auswirken und unter Umständen dazu führen, dass der Auftrag nicht vollständig ausgeführt wird. Je nach Art des Auftrages (zum Beispiel Stop-Loss- oder Stop-Buy-Aufträge) können zudem einzelne Ausführungsplätze ausgeschlossen werden, da diese hier unter Umständen nicht möglich sind.
- *Weitere relevante qualitative Kriterien:* Neben den oben genannten Kriterien werden zusätzliche Merkmale eines Ausführungsplatzes in Betracht gezogen (u.a. qualitative Faktoren wie Clearingsystemen, Notfallsicherungen, geplante Maßnahmen, oder andere relevante Überlegungen, sowie die entsprechende Bedeutung der einzelnen Faktoren).

Bei der Weiterleitung von Orders an Broker gelten die in den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien für die Auswahl der Ausführungsplätze. Die Bank hat sich bei der Auswahl der Broker vergewissert, dass die in den Ausführungsgrundsätzen der Broker definierten Kriterien dieser Durchführungspolitik nicht widersprechen.

7.4 Würdigung der Bewertungskriterien

Das wesentliche Bewertungskriterium für die Auswahl eines Ausführungsplatzes bzw. eines Brokers ist sowohl für Privatkunden als auch für Professionelle Kunden das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung darstellt. Die Gesamtbewertung umfasst dabei alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Neben der besonderen Würdigung des Gesamtergebnisses aus Preis und Kosten werden auch die anderen unter Punkt 7.3 angeführten Bewertungskriterien in die Bewertung der Ausführungsplätze und Broker einbezogen. So werden von der Bank nur solche Ausführungswege berücksichtigt, die eine möglichst sichere Abwicklung der Kundenaufträge gewährleisten können und über angemessene Clearingsysteme und Notfallsicherungen verfügen.



8 Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

Bei Kaufaufträgen wird von der Bank derjenige Ausführungsplatz vorgeschlagen, welcher für das betreffende Finanzinstrument von der Österreichischen Wertpapierdaten Service GmbH (ÖWS) als „Haupthandelsplatz“ bezeichnet ist. Ist kein „Haupthandelsplatz“ für das jeweilige Finanzinstrument bezeichnet, wird der als „Heimatsbörse“ gekennzeichnete Handelsplatz vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise verspricht erfahrungsgemäß die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen im Hinblick auf das Gesamtentgelt, insbesondere, da an diesen Märkten die Liquidität und somit die Preisqualität für das betreffende Finanzinstrument am größten ist.

Bei Verkaufsaufträgen ist das beste Ergebnis für den Kunden an dem Handelsplatz erzielbar, in welchem der letzte Kauf bzw. Zukauf des relevanten Titels je Lagerstelle getätigt wurde. Dies ist insbesondere kostengünstig für den Kunden, da keine Entgelte für eine Umbuchung in eine neue Lagerstelle erhoben werden müssen. Dementsprechend führt die Bank Verkaufsaufträge im Land des vormals ausgeführten Kaufauftrags aus.

Rechtliche Vorgaben im Land der Heimatsbörse können bedingen, dass beim dortigen nationalen Zentralverwahrer Depots auf den Namen des tatsächlichen „beneficial owners“ (Endkunde) geführt werden dürfen. Die Eröffnung und Führung solcher „segregierten“ Depots ist mit hohen Kosten für die Kunden verbunden. Dementsprechend bietet die Bank eine Auftragsausführung über solche Börsenplätze und die dort handelbaren Wertpapiere nicht an.

8.1 Orderweiterleitung an einen Broker

Nach Festlegung des Ausführungsplatzes leitet die Bank Kundenaufträge an einen Broker weiter. Die Auswahl des Brokers erfolgt dabei auf Basis der in Absatz 7.3 aufgeführten Kriterien, die analog zu den Ausführungen in Absatz 7.4 gewichtet werden. Die Broker, auf welche sich die Bank bei der Ausführung ihrer Kundenaufträge verlässt, bieten ihren Kunden die bestmögliche Ausführung im Hinblick auf das Gesamtentgelt.

Die Auswahl des Ausführungsplatzes eines Kundenauftrags erfolgt auf Basis der in der Durchführungspolitik des Brokers definierten Auswahllogik. Neben den vorausgewählten Ausführungsplätzen kann ein Kundenauftrag durch den Broker ausnahmsweise auch an einen länderneutralen Ausführungsplatz weitergeleitet werden, falls z.B. außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von dieser Durchführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen. Bei solchen Ausführungsplätzen handelt es sich in der Regel um Multilaterale Handelssysteme (MTF). Diese Ausführungsplätze weisen in vielen Finanzinstrumenten eine sehr hohe Liquidität auf, weshalb die von der Bank beauftragten Broker diese in ihren Auswahlprozess mit einbeziehen. Ein solcher Ausführungsplatz wird in jedem Fall nur dann ausgewählt, wenn er für die Kunden der Bank das bestmögliche Gesamtentgelt verspricht.

Der Auswahlprozess des Ausführungsplatzes der beauftragten Broker wird von der Bank regelmäßig dahingehend geprüft, dass er den Kunden die bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Durchführungspolitik ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Ausführungsqualität von auf deutschen Ausführungsplätzen ausgeführten Kundenorders findet auf Seiten der Broker der Bank eine kontinuierliche Kontrolle der Ausführungsqualität statt. Sofern diese Kontrollen eine nicht zufriedenstellende

Ausführungsqualität ergeben, melden die Broker der Bank die Finanzinstrumente und die entsprechenden Haupthandelsplätze. Für die betreffenden Finanzinstrumente teilen die Broker der Bank folglich den Ausführungsplatz mit, der gemäß ihrer fortlaufenden Kontrollen der Ausführungsqualität die bestmögliche Ausführung im Sinne des Gesamtentgelts für den Kunden ermöglicht. Die Bank aktualisiert folglich die Auswahl der deutschen Ausführungsplätze je Finanzinstrument auf Basis der fortlaufenden Rückmeldungen der Broker.

Ein Auszug der Ausführungsplätze, welche die von der Bank beauftragten Broker für die Ausführung von Kundenaufträgen nutzen, ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

8.2 Ausführungsplätze je Gattung von Finanzinstrumenten

Der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen, in welchen Ländern und an welchen Ausführungsplätzen bzw. über welche Broker die Bank Kundenaufträge in den jeweiligen Gattungen von Finanzinstrumenten ausführt. Basis für diese Übersicht sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Auswahl- und Bewertungsprozesse.

Gattung von Finanzinstrumenten
Aktien
Haupthandelsplatz bzw. Heimatbörse In Ausnahmefällen (siehe Punkt 8.1) kann der Broker für die Ausführung auch einen länderneutralen Ausführungsplatz gemäß seiner Durchführungspolitik ¹ wählen
Zertifikate
Haupthandelsplatz bzw. Heimatbörse In Ausnahmefällen (siehe Punkt 8.1) kann der Broker für die Ausführung auch einen länderneutralen Ausführungsplatz gemäß seiner Durchführungspolitik ² wählen
Schuldverschreibungen
Nicht-gelistete Schuldverschreibungen werden von der Bank als Festpreisgeschäfte ausgeführt. Gelistete Schuldverschreibungen werden im Sinne von Kommissionsgeschäften stets an einen Ausführungsplatz (Haupt-handelsplatz bzw. Heimatbörse) – entweder direkt oder indirekt über einen Broker - weitergeleitet. Kundenaufträge in von der Bank eigenemittierten Schuldverschreibungen bzw. für die Bank treuhänderisch begebenen Schuldverschreibungen der Raiffeisen Wohnbaubank werden von der Bank auf einem sogenannten Multi-lateralen Handelssystem (MTF) ausgeführt. Dabei handelt es sich um den Vienna MTF der Wiener Börse oder den MTF des Finanzdienstleisters Bloomberg. Diese MTF bieten für den Kunden der Bank bei eigenemittierten Schuldverschreibungen bzw. treuhänderisch begebenen Schuldverschreibungen das bestmögliche Gesamtergebnis.
Exchange Traded Funds (ETFs)
Ermittlung Handelsplatz gem. Anhang 2
Zinsderivate
Die Bank führt Geschäfte in Zinsderivate mit ihren Kunden als Festpreisgeschäfte aus. Dabei entsteht ein Kaufvertrag zwischen dem jeweiligen Kunden und der Bank.
Devisenderivate

¹ Die Durchführungspolitik der Raiffeisen Centrobank AG kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.rcb.at/die-bank/veroeffentlichungen/durchfuehrungspolitik/>

² Die Durchführungspolitik der Raiffeisen Centrobank AG kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.rcb.at/die-bank/veroeffentlichungen/durchfuehrungspolitik/>



Die Bank führt Geschäfte in Devisenderivaten mit ihren Kunden als Festpreisgeschäfte aus. Dabei entsteht ein Kaufvertrag zwischen dem jeweiligen Kunden und der Bank.

9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Durchführungspolitik. Insbesondere wird überprüft, ob die genutzten Ausführungsplätze und Broker gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden ermöglichen. Im Falle von Weiterleitungen an Broker wird auf deren Überprüfungsprozesse verwiesen, wobei die Letztverantwortung der regelmäßigen Überprüfung bei der Bank verbleibt.

9.1 Kontrolle und Analyse der erreichten Ausführungsqualität

Die Bank kontrolliert die erreichte Ausführungsqualität regelmäßig. Hierzu prüft die Organisationseinheit Wertpapierservice (hinsichtlich Wertpapieren) quartalsmäßig die von einem externen Dienstleister erstellten Berichte zur erreichten Ausführungsqualität der Kundenorders auf Plausibilität und übermittelt der Organisationseinheit WAG-Compliance diese Berichte inklusive einer entsprechenden Stellungnahme. Im Zusammenhang mit Zins- und Währungsderivatgeschäften prüft die Organisationseinheit Mid Office regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich, die durchgeführten Geschäfte auf die erreichte Ausführungsqualität und übermittelt der Organisationseinheit WAG-Compliance eine entsprechende Stellungnahme. Eine anlassbezogene Überprüfung erfolgt, wenn die Bank von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die die Ausführungsqualität an Ausführungsplätzen zum Nachteil des bestmöglichen Interesses des Kunden beeinflussen kann.

Die Ergebnisse der Kontrolle und Analyse der Ausführungsqualität werden dementsprechend ausführlich dokumentiert und archiviert.

Wenn festgestellt wird, dass ein vorgeschlagener Ausführungsplatz oder Broker auf Dauer nicht mehr geeignet ist, für den Kunden bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Da die Bank auch Broker für die Ausführung von Kundenaufträgen nutzt, wird für die Überprüfung der Ausführungsqualität dieser Kundenaufträge auf die Kontrollmechanismen der jeweiligen Broker verwiesen.

9.2 Veröffentlichung von Informationen zur erreichten Ausführungsqualität

Die Bank veröffentlicht jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze bzw. die fünf Broker, die ausgehend vom Kundenauftragsvolumen im jeweils abgelaufenen Handelsjahr am wichtigsten waren. Diese Veröffentlichung erfolgt für Privatkunden, Professionelle Kunden sowie separat für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht die Bank jährlich je Gattung von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der regelmäßigen Kontrollen und Analysen der zur Ausführung von Kundenaufträgen genutzten Ausführungsplätze und Broker.

Die Veröffentlichung im Rahmen der Durchführungspolitik erfolgt durch die Bank auf folgender Website: www.rlbv.at/agb

Die RBGV Durchführungspolitik ist dem Kunden auf Aufforderung auszufolgen.

10 Änderungshistorie

In der Änderungshistorie werden für die Leser des Dokuments die wesentlichen Änderungen im Laufe der Versionierung beschrieben. Dies soll eine Hilfestellung sein, damit bei neuen Versionen nicht das gesamte Dokument gelesen werden muss, sondern nur die geänderten Inhalte:

Ver- sion	Autor	Änderung
1.0	T. Trojer	Erstmalige Freigabe im OHB
2.0	T. Trojer	Kapitel 3 – Ausführungsplätze (wesentliche Ergänzungen)
		Seiten 17/18 Anhang 1: Auflistung Ausführungsplätze
3.0	T. Trojer	Kapitel 2.1. Ergänzung MTF (Integral Developement Corporation)
4.0	G. Erath	Umfangreiche Anpassungen und Aktualisierungen

Anhang 1

Diese Übersicht listet die Ausführungsplätze auf, an denen der Broker der Bank, die Raiffeisen Centrobank AG, regelmäßig und in einem wesentlichen Umfang handelt. Diese Übersicht ist nicht abschließend; die Bank und die Raiffeisen Centrobank AG behalten sich Änderungen vor.

Weiterführende Informationen bzw. eine detailliertere Übersicht der Ausführungsplätze des Brokers Raiffeisen Centrobank AG können unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.rcb.at/die-bank/veroeffentlichungen/durchfuehrungspolitik/>

Auszug Ausführungsplätze des Brokers Raiffeisen Centrobank AG	
Börse	Kürzel
American Stock Exchange	XASE
Amsterdam	XAMS
Berlin	XBER
Brüssel	XBRU
Dublin	XDUB
Düsseldorf	XDUS
Frankfurt	XFRA
Frankfurt XETRA	XETR
Hamburg	XHAM
Hannover	XHAN
Helsinki	XHEL
Hongkong	XHKG
Kopenhagen	XCSE
Lissabon	XLIS
London	XLON
Luxemburg	XLUX
Madrid	XMAD
Mailand	XMIL
München	XMUN
Nasdaq	XOTC
Nasdaq Global (Select) Market	XNMS
Nasdaq / OTC	1OTC
New York NYSE	XNYS
NYSE ARCA	ARCX
Oslo	XOSL
Paris	XPAR
Schweizer Börse	XSWX
Schweizer Börse Blue Chips	XVTX
Singapur	XSES
Stockholm	XSTO
Stuttgart	XSTU
Sydney	XASX
Tokio	XTKS
Toronto TSE	XTSE
Toronto TSX	XTSX



Wien	XVIE
------	------

Anhang 2

Bei Exchange Traded Funds (ETFs) schlägt die Bank im Rahmen einer Kauforder einen Handelsplatz nach folgender hierarchischer Logik (siehe Tabelle) vor.

Nummer	Börse	Kürzel
1	Frankfurt XETRA	XETR
2	Frankfurt	XFRA
3	Stuttgart	XSTU
4	Düsseldorf	XDUS
5	Hamburg	XHAM
6	London	XLON
7	Paris	XPAR
8	München	XMUN
9	Amsterdam	XAMS
10	Madrid	XMAD
11	Luxemburg	XLUX
12	Berlin	XBER
13	Schweizer Börse Blue Chips	XVTX
14	Schweizer Börse	XSWX
15	finesti EUR	1CCE
16	Nasdaq / OTC	1OTC
17	NYSE ARCA	ARCX
18	American Stock Exchange	XASE
19	Sydney	XASX
20	Dublin	XDUB
21	Tradegate Exchange	XGAT
22	Hongkong	XHKG
23	Investro	XINV
24	Mercado Continuo Espanol	XMCE
25	Nasdaq Global (Select) Market	XNMS
26	New York NYSE	KNYS
27	Toronto TSE	XTSE

Beispiele

1. Notiert ISIN des ETFs auf XETRA (1) → Vorschlag XETRA
2. Notiert ISIN des ETFs nicht auf XETRA (1), aber an XFRA (2) → Vorschlag XFRA
3. Notiert ISIN des ETFs weder auf XETRA (1), noch an XFRA (2), noch in XSTU (3), aber in XDUS (4) → Vorschlag XDUS